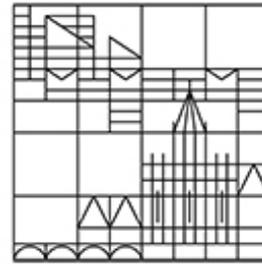


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 14/2012

**Satzung über die Verleihung von
Ehrentiteln und Ehrenmedaillen
an der Universität Konstanz**

Vom 25. Mai 2012

Satzung über die Verleihung von Ehrentiteln und Ehrenmedaillen an der Universität Konstanz

vom 25. Mai 2012

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. 2012, S. 65, 67), hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Mai 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrentitel und Ehrenmedaillen der Universität Konstanz

(1) An der Universität Konstanz werden folgende Ehrentitel vergeben:

- Ehrenbürger und Ehrenbürgerin
- Ehrensensator und Ehrensensatorin
- Honorarprofessor und Honorarprofessorin
- Ehrendoktor und Ehrendoktorin

(2) Die Bestellung, die Rechte sowie Erlöschen oder Widerruf einer Honorarprofessur richten sich nach der geltenden Satzung der Universität Konstanz zur Bestellung von Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ bzw. „außerplanmäßige Professorin“.

(3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde richtet sich nach der geltenden Promotionsordnung der Universität Konstanz.

(4) Im Übrigen werden folgende Ehrenmedaillen vergeben:

- Verdienstmedaille der Universität Konstanz
- Kurt Lion-Medaille für Freunde und Förderer der Universität Konstanz

(5) Eine Person kann mehrere Ehrungen erhalten, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Ehrung vorliegen.

§ 2 Ehrenbürgerwürde

(1) Die Würde eines Ehrenbürgers bzw. einer Ehrenbürgerin kann Personen verliehen werden, die aufgrund eines Lebenswerkes oder ihrer nachhaltigen Förderung universitärer Aufgaben sich hervorragende Verdienste um die Universität Konstanz erworben und aufgrund ihrer Persönlichkeit für die Universität eine Leitbildfunktion haben.

(2) Die Ehrenbürgerschaft kann an Mitglieder und an Nichtmitglieder der Universität Konstanz vergeben werden.

§ 3 Ehrensenatorenwürde

(1) Die Würde eines Ehrensenators bzw. einer Ehrensenatorin kann Personen als Anerkennung für außergewöhnliche Verdienste um die ideelle und/oder materielle Förderung der Universität Konstanz verliehen werden. Zur Ehrung vorgeschlagen werden können Personen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit eine Vorbildfunktion für die Universität haben können und die die Hochschule und/oder ihre Einrichtungen über einen langen Zeitraum wiederholt oder in außerordentlichem Umfang uneigennützig gefördert haben, wenn zu erwarten ist, dass sie dies auch künftig tun werden. In der Regel soll eine enge persönliche Verbindung zur Universität Konstanz bestehen.

(2) Mitglieder der Universität Konstanz können nicht zum Ehrensenator bzw. zur Ehrensenatorin ernannt werden.

§ 4 Ehrenmedaillen

(1) Die Verdienstmedaille der Universität Konstanz kann an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Universität Konstanz verdient gemacht haben. Es können sowohl Mitglieder der Universität als auch externe Personen geehrt werden. Die Zahl der lebenden Personen, denen die Medaille verliehen wurde, darf die Zahl 50 nicht übersteigen.

(2) Die Kurt-Lion-Medaille kann an Personen verliehen werden, die die Universität mit eigenen Mitteln unterstützt oder dazu beigetragen haben, die Universität finanziell zu unterstützen.

§ 5 Verfahren

(1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde und der Ehrensenatorenwürde entscheidet der Senat der Universität Konstanz auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen. Die Person, deren Ehrung in Aussicht genommen wird, darf hierüber nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.

(3) Der Senatsbeschluss über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde bzw. der Ehrensenatorenwürde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über die Vergabe der Verdienstmedaille der Universität Konstanz und der Kurt-Lion-Medaille entscheidet das Rektorat.

(5) Über die Verleihung der Würde bzw. der Medaille wird vom Rektor bzw. der Rektorin eine Urkunde ausgestellt, die in feierlicher Form der geehrten Person ausgehändigt wird.

§ 6 Entzug von Ehrungen

(1) Ehrungen gem. § 1 können entzogen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren früherer Kenntnis die Ehrung unterblieben wäre, oder wenn sich die geehrte Person der Ehrung als nicht würdig erweist.

(2) Das Gremium, welches die Ehrung beschlossen hat, entscheidet auch über deren Entzug. Es gelten dabei dieselben Mehrheitserfordernisse, die für die Entscheidung über die Ehrung erforderlich sind.

(3) Im Fall von Honorarprofessuren gilt § 1 Abs. 2.

(4) Im Fall des nachträglichen Entzugs der Ehrung ist die nach § 5 Abs. 5 erteilte Urkunde und ggf. die betreffende Medaille zurückzugeben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 23. Mai 2012 in Kraft.

Konstanz, 25. Mai 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –